

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich:

1. Für alle Vertragsabschlüsse mit Unternehmern und Verbrauchern gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Unternehmer im Sinne dieser AGBs sind insbesondere die Geschäftskunden und Lieferanten von Weigand & Wiederschein.
3. Der Vertragspartner erkennt mit der Bestellung diese Bedingungen als verbindlich an, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

2. Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen:

Sofern der Vertragspartner ebenfalls AGBs verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen AGBs inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

3. Vertragsabschluss:

1. Die in den Verkaufshallen, im Internet, in Prospekten, oder ähnlichen Medien enthaltenen Waren stellen lediglich Aufforderungen an den Vertragspartner zur Abgabe eines Angebotes dar. Es ist daher zum Vertragsschluss eine Annahmeerklärung seitens Weigand & Wiederschein erforderlich.
2. Der Vertrag kommt erst durch Zusendung einer schriftlichen Bestätigung (Briefpost, Fax oder per Email) bzw. Lieferung zustande. Bei Vertragsabschlüssen mit Unternehmern wird der Umfang der zu erbringenden Leistungen allein durch die Bestätigung festgelegt, sofern der Inhalt der Bestätigung nicht erheblich von der Bestellung abweicht und der Vertragspartner nicht unverzüglich widerspricht.
3. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber Ausstellungsstücken, Katalogen oder sonstigen Unterlagen bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der Materialien liegen und handelsüblich sind.
4. Bei Bestellungen, die innerhalb von 28 Tagen ausgeliefert werden, wird eine schriftliche Bestätigung gegenüber dem Vertragspartner durch Ablieferung der bestellten Ware ersetzt.
5. Eine vom Vertragspartner abgegebene Bestellung, sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form, ist bindend.
6. Internet-Bestellungen (durch E-Mail/Formularversand) sind auch ohne Unterschrift für den Auftraggeber bindend.

Bei einer Auftragserteilung treten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft. Der Kunde akzeptiert mit der Auftragserteilung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Weigand & Wiederschein und bestätigt dass diese sorgfältig gelesen wurden.

4. Abschlagszahlung

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagszahlung verlangt werden. Wesentliche Mängel berechtigen nur zu einem angemessenen Einbehalt, in der Regel in Höhe des zweifachen voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwandes.

5. Vergütung

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgeliefert bzw. abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist

6. Zahlung

Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung Statt, angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen

8. Förmliche Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktage nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

9. Leistungserbringung, Lieferung:

- a. Weigand & Wiederschein ist lediglich zur Eigentumsübertragung der Vertragswaren verpflichtet. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung zur Montage. (Hier können die genaueren Vertragspflichten bezüglich einer Montagepflicht je nach Wunsch aufgenommen werden)
- b. Weigand & Wiederschein wird nach Möglichkeit angegebene Lieferzeiten einhalten. Kommt Weigand & Wiederschein mit seiner Leistung in Verzug, so muss der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist setzen. Erfolgt auch während der Nachfrist keine Lieferung, so kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
- c. Teillieferungen und getrennte Teilrechnungen sind grundsätzlich statthaft; der Vertragspartner darf diese nur zurückweisen, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den teilweisen Verzug oder die Teillieferung sein Interesse an dem gesamten Vertrag fortgefallen ist.
- d. Sofern die Versendung der Ware auf Verlangen des Vertragspartners erfolgt ist, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Transportunternehmer übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Geschäftssitz verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Weigand & Wiederschein die Transportkosten übernommen hat.
- e. Höhere Gewalt berechtigt Weigand & Wiederschein, die Leistung für die Dauer der Behinderung und eine anschließende Anlaufzeit hinauszuschieben, oder, wenn sie Weigand & Wiederschein die Leistung unmöglich macht oder wesentlich erschwert, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch bei Leistungshindernissen wie zB Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen bei Weigand & Wiederschein oder Zulieferern, Verzögerung oder Ausbleiben der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder sonstiger Materialien oder unvorhersehbare Ausfälle bei der eigenen Auslieferung, sofern Weigand & Wiederschein dieses Leistungshindernis nicht zu vertreten hat. Unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche kann der Vertragspartner in diesen Fällen von Weigand & Wiederschein die Erklärung verlangen, ob Weigand & Wiederschein vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Zeit liefern wird. Erklärt Weigand & Wiederschein sich nicht, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

Ist die vom Vertragspartner bestellte Ware nicht verfügbar, insbesondere weil Lieferanten Weigand & Wiederschein trotz vertraglicher Verpflichtung nicht beliefern, ist Weigand & Wiederschein zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall wird Weigand & Wiederschein den Vertragspartner unverzüglich darüber informieren, dass das Produkt nicht verfügbar ist und bereits erbrachte Leistungen zurückerstatten.

10. Gewährleistung:

- a. Die Gewährleistungsansprüche verjähren bei Vertragsabschlüssen mit Unternehmern in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ansonsten gilt die gesetzliche zweijährige Verjährungsfrist.
- b. Gewährleistungsrechte gegenüber Weigand & Wiederschein sind zunächst beschränkt auf ein zweifaches Recht zur Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung, sofern dieses möglich ist. Bei Fehlschlagen bzw. Unmöglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückabwicklung des Vertrages verlangen.
- c. Bei Verdacht auf Transportschäden sind die Ware und die Versandverpackung zur Ansicht durch Weigand & Wiederschein oder durch einen Gutachter aufzubewahren. Bei fehlender Ware ist lediglich die Versandverpackung zur Ansicht aufzubewahren.

- d. Der Vertragspartner ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, den defekten Artikel verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie der Rechnung bzw. des Lieferscheins mit der die Ware geliefert wurde, an Weigand & Wiederschein in der Originalverpackung zurückzusenden.
- e. Weigand & Wiederschein behält sich handelsübliche Abweichungen von Internet- oder Prospektabbildungen vor. Handelsübliche Abweichungen hinsichtlich Farbe, Modell oder Gewicht gelten nicht als Mängel und lösen keine Gewährleistungsansprüche aus.
- f. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigungen, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Vertragspartner oder Dritte verursacht werden sowie Mängel, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen.
- g. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass seinerseits
Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren
- Außenanstriche (z. B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln.

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne das hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

11. Eigentumsvorbehalt:

- a. Alle Lieferungen von Weigand & Wiederschein erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist erfolgt die Lieferung unter verlängertem Eigentumsvorbehalt.
- b. Im kaufmännischen Verkehr geht das Eigentum an der Kaufsache erst beim Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner auf diesen über.
- c. Im Falle der Verbindung oder Weiterverarbeitung der Ware erwirbt Weigand & Wiederschein anstelle des bisherigen Alleineigentums, sofern es untergehen sollte, in Höhe des Wertanteils der Ware, Miteigentum an dem neu entstehenden Gegenstand.
- d. Der Vertragspartner ist berechtigt, die in dem Eigentum oder Miteigentum von Weigand & Wiederschein stehende so genannte Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern, be- und/oder zu verarbeiten, solange er nicht im Verzug ist. Dieses Recht kann Weigand & Wiederschein im Falle der Gefährdung der Ansprüche widerrufen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung sowie zur Sicherheitsübereignung, ist der Vertragspartner nicht befugt.
- e. Der Vertragspartner hat Zugriffe Dritter abzuwehren. Werden die Rechte von Weigand & Wiederschein an der Vorbehaltsware durch Dritte beeinträchtigt, wie etwa durch Pfändung, so hat der Vertragspartner Weigand & Wiederschein dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- f. Die durch die Veräußerung der Vorbehaltsware an Dritte entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner Weigand & Wiederschein bereits jetzt ab. Auf Verlangen ist er verpflichtet die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und Weigand & Wiederschein die zur Geltendmachung der Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bis zum jederzeitigen Widerruf ist der Vertragspartner berechtigt und verpflichtet, die an Weigand & Wiederschein abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Vertragspartner sich in Zahlungsverzug befindet oder seine Zahlungen einstellt.

Bei verschuldeten Zahlungsrückständen sowie bei erheblichen Verletzungen von Sorgfalts- oder Obhutspflichten, ist Weigand & Wiederschein nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen oder sie - auf volle Kosten des Abnehmers - jederzeit beim Vertragspartner abzuholen oder abholen

zu lassen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt grundsätzlich kein Rücktritt vom Vertrag.

12. Rechte

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich Weigand & Wiederschein sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

13. Datenschutz

Der Vertragspartner ermächtigt Weigand & Wiederschein, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

14. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen werden die Vertragspartner eine rechtswirksame Ersatzregelung treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Sofern der Vertragspartner Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag 64409 Messel.